



Merkblatt



Eignungs-LP/-Championate für Reitpferde

erarbeitet von der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

und von der

Deutschen Richtervereinigung e. V.

Stand: 04/2018

Durchführung und Richten von Eignungsprüfungen für Reitpferde gemäß §§ 310ff. LPO (ggf. mit Teilprüfung Gelände)

Vorbemerkung

Diese Prüfung dient dazu, das vielseitig veranlagte und am Beginn seiner Ausbildung stehende Pferd auf seine Eignung als Reitpferd zum sofortigen Einsatz zu prüfen. Durch die kleine Hindernisfolge ist sie auch als Vorbereitungsprüfung für spätere Springprüfungen (bzw. bei Durchführung mit Teilprüfung Gelände auch auf Vielseitigkeitsprüfungen) geeignet.

Anforderungen

Die Pferde sind einem Rittigkeitstest mit unmittelbar folgendem oder einem anschließenden Springen zu unterziehen. Im Rittigkeitstest wird einzeln oder in Abteilungen von zwei oder drei Pferden eine der im Aufgabenheft 2018 aufgeführten Aufgaben (R1 bis R3) geritten. Der Springtest wird gemäß den Parcoursvorschlägen (Seiten 83 bis 85 Aufgabenheft 2018) oder durch einen Parcours von 5 bis 6 Sprüngen mit mindestens einem Handwechsel absolviert.

Die Anzahl der Hindernisse ist von der Größe des Prüfungsplatzes abhängig (siehe Parcoursvorschläge gemäß Aufgabenheft 2018). Abweichende Viereckmaße sind möglich; das Verhältnis der kurzen zur langen Seite sollte 1:2 oder 1:3 betragen. Bei Durchführung des Springtests auf einem separaten Prüfungsplatz wird ein Parcours von mindestens 5 Sprüngen mit mindestens einem Handwechsel ohne Zeitwertung absolviert.

Bei einer Ausschreibung mit Teilprüfung Gelände ist im Anschluss eine kleine Geländestrecke mit ca. 5 Hindernissen und möglichst einem Wasserdurchtritt zu absolvieren.

Beurteilung

Beurteilt werden die Durchlässigkeit, die Bewegungsqualität und das Temperament sowie das Springen unter Zugrundelegung der Kriterien einer Springpferdeprüfung, jedoch mit geringeren Anforderungen an die Routine. Im Gelände werden das Verhalten und der Gesamteindruck bewertet. Maßgebend ist die Eignung als Reitpferd zum sofortigen Einsatz.

1. Eignungs-LP/-Championate Reitpferde

§ 310

Ausschreibungen:

Zulässig sind:

- Eignungs-LP für 4- bis 6-jährige Reitpferde und/oder M- und G-Reitponys.
- Eignungschampionate für 4- bis 6-jährige „Deutsche Reitpferde“ oder „Deutsche Reitponys“ gemäß ZVO der FN. Diese dürfen einmal im Jahr auf Landesverbands-, Züchterverbands- und Bundesebene durchgeführt werden.

§ 311

Beurteilung

Beurteilt werden die Grundgangarten, die Springmanier und der Gesamteindruck als Reitpferd. Maßgebend ist die Eignung als Reitpferd zum sofortigen Einsatz.

§ 312

Anforderungen und Bewertung

1. Anforderungen:

Vorstellung der Pferde gemäß Aufgabenheft Reiten unter dem Teilnehmer einzeln, zu zweit oder in der Abteilung mit bis zu drei Pferden entweder mit unmittelbar folgendem Springen einer Folge von mindestens fünf Sprüngen mit mindestens einem Handwechsel oder dem anschließenden Überwinden eines Parcours mit mindestens fünf Sprüngen ohne Zeitwertung.

Hindernishöhen gemäß Spring-LP Kl. A* (vgl. § 504 LPO).

2. Bewertung

2.1 Eine Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1 und § 404 für die Rittigkeit, die Grundgangarten und den Gesamteindruck.

Ausschlüsse gemäß § 406.

2.2 Eine Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1 für die Rittigkeit, die Springmanier und den Gesamteindruck.

Von dieser Gesamtwertnote werden abgezogen:

- | | |
|--|-----------------|
| - Erster Ungehorsam gemäß § 514 | 0,5 Strafpunkte |
| - Zweiter Ungehorsam gemäß § 514 | 1,0 Strafpunkte |
| - Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis | 2,0 Strafpunkte |
| - Dritter Ungehorsam gemäß § 514 | Ausschluss |
| - Sturz des Teilnehmers und/oder | |

Pferdes gemäß § 513

Ausschluss

Ausschlüsse gemäß § 519

2.3 Für das Endergebnis werden die Gesamtwertnoten (inklusive eventueller Abzüge) 2.1 und 2.2 addiert und durch zwei geteilt.

2. Eignungs-LP/-Championate Reitpferde mit Teilprüfung Gelände

§ 315

Ausschreibungen:

Zulässig sind:

- Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände für 4- bis 6-jährige Reitpferde und/oder M- und G-Reitponys.
- Eignungschampionate mit Teilprüfung Gelände für 4- bis 6-jährige „Deutsche Reitpferde“ oder „Deutsche Reitponys“ gemäß ZVO der FN. Diese dürfen einmal im Jahr auf Landesverbands-, Züchterverbands- und Bundesebene durchgeführt werden.

§ 316

Beurteilung

Beurteilt werden die Rittigkeit, die Grundgangarten, die Springmanier, das Verhalten im Gelände und der Gesamteindruck als Reitpferd. Maßgebend ist die Eignung als vielseitig verwendbares Reitpferd zum sofortigen Einsatz.

§ 317

Anforderungen und Bewertung

1. Anforderungen:

Vorstellung der Pferde gemäß Aufgabenheft Reiten unter dem Teilnehmer einzeln, zu zweit oder in der Abteilung mit bis zu drei Pferden entweder mit unmittelbar folgendem Springen einer Folge von mindestens fünf Sprüngen mit mindestens einem Handwechsel oder dem anschließenden Überwinden eines Parcours mit mindestens fünf Sprüngen ohne Zeitwertung. Hindernishöhen gemäß Spring-LP Kl. A* (vgl. § 504 LPO). Im Anschluss ist eine Geländestrecke mit ca. fünf Geländehindernissen (möglichst inkl. Wasserdurchritt) zu absolvieren. Hindernishöhen gemäß Geländeritt Kl. E (vgl. § 620).

2. Bewertung

2.1 Eine Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1 und § 404 für die Rittigkeit, die Grundgangarten und den Gesamteindruck.
Ausschlüsse gemäß § 406.

2.2 Eine Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1 für die Rittigkeit, die Springmanier und den Gesamteindruck.
Abzüge und Ausschlüsse analog § 312.2.2

2.3 Eine Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1 für das Verhalten im Gelände.

Von dieser Gesamtwertnote werden abgezogen:

- | | |
|--|-----------------|
| - Erster Ungehorsam gemäß §§ 643.2 | 0,5 Strafpunkte |
| - Zweiter Ungehorsam gemäß §§ 643.2 | 1,0 Strafpunkte |
| - Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis gemäß §§ 643.2 | 2,0 Strafpunkte |
| - Dritter Ungehorsam gemäß §§ 643.2 | Ausschluss |
| - Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes gemäß §§ 643.1 im Verlauf der Prüfung | Ausschluss |
- Ausschlüsse gemäß § 519

2.4 Für das Endergebnis werden die Gesamtwertnoten (inklusive eventueller Abzüge) 2.1, 2.2 und 2.3 addiert und durch drei geteilt.

3. Anmerkungen

Ablauf

Wie bei den Reitpferdeprüfungen wird die Durchführung durch eine sorgfältige Vorbereitung durch die Richter in Zusammenarbeit mit der Meldestelle wesentlich erleichtert.

Der Veranstalter sollte - ggf. nach Rücksprache mit dem LK-Vertreter - frühzeitig entscheiden (bereits mit der Zeiteinteilung):

- ob nach § 312 LPO bzw. mit Teilprüfung Gelände nach § 317 LPO die Pferde einzeln geprüft werden.
- ob der Springtest unmittelbar nach dem Rittigkeitstest auf dem Dressurplatz oder anschließend auf einem anderen Platz stattfindet. In diesem Fall ist der Beginn in der Zeiteinteilung anzugeben.

Wenn die Ausschreibung nach § 315 LPO erfolgt, ist in der Zeiteinteilung immer der Beginn der Teilprüfung Gelände anzugeben.

Prüfungsplatz

Als Minimum wird für die zur Verfügung stehenden Aufgaben (R 1 bis R 3) ein Dressurviereck in der Größe von 20 m x 40 m benötigt. Wenn die Ausschreibung es vorgibt, können alle diese Aufgaben auch auf einem Viereck

von 20 m x 60 m geritten werden. Die notwendigen mindestens fünf Sprünge können so aufgestellt werden, dass sowohl die Diagonalen als auch die Zirkellinien frei bleiben. Mindestens ein Handwechsel ist erforderlich. Empfehlenswert sind die Parcoursvorschläge aus dem Aufgabenheft.

Es ist darauf zu achten, dass die Hindernisse für die jungen Pferde in geeigneter Art und Weise gebaut werden. Dies beinhaltet bei Bedarf und sofern die Platzverhältnisse dies ermöglichen die Verwendung von Fängen bzw. Fangständern, sowie die Berücksichtigung erforderlicher Grundlinien und Hindernisprofile.

Anforderungen an die Hindernisse

Die Höhe der Hindernisse ist analog einer Spring-LP Kl. A* gemäß § 504 bzw. gemäß einem Geländeritt der Kl. E (vgl. § 320) bei der Teilprüfung Gelände vorzunehmen.

Das Absolvieren eines Probesprunges nach dem Rittigkeitstest kann sinnvoll sein. Dafür kann durchaus ein Sprung aus dem Test herangezogen werden. Zu beachten ist, dass die Pferde einer Gruppe bei unmittelbar folgendem Springen bis zum Abschluss des letzten Springtests der Gruppe auf dem Prüfungsplatz verbleiben. Bei einem separat vorgenommenen Springen im Anschluss an den gesamten Rittigkeitstest entfällt diese Forderung.

Selbstverständlich ist es möglich, die Teilprüfungen auch auf zwei Plätzen durchzuführen.

Ausrüstung

Bezüglich der Ausrüstung der Reitpferde im Verlauf der **gesamten Eignungs-LP** gilt § 70 der LPO. Als Besonderheit ist zu beachten, dass an den Vorderbeinen Gamaschen, Bandagen, Fesselringe/-bänder, Springglocken und Ballenschoner gem. Durchführungsbestimmungen LPO und an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 22 zu § 70.C. LPO (auch beim Rittigkeitstest!) zugelassen sind. Ein Umrüsten ist im Verlauf der Prüfung dann nicht zulässig, wenn sich der Springtest und ggf. die Teilprüfung Gelände unmittelbar an den Rittigkeitstest anschließen; das Verschnallen der Steigbügel vor dem Absolvieren der Sprünge ist jedoch erlaubt.

Gemäß § 68.B.III.1 ist im Verlauf der gesamten Eignungsprüfung (auch beim Rittigkeitstest) eine Gerte: max. 75 cm lang (mit Schlag) zugelassen.

Hieraus ergibt sich, dass, wenn der Teilnehmer die Gerte im unmittelbar folgenden Springtest und ggfs. der Teilprüfung Gelände benutzen will, der

Teilnehmer auch den Rittigkeitstest mit Gerte absolvieren muss. In allen anderen Fällen hat der Teilnehmer die Wahlfreiheit.

Für die Teilprüfung Gelände gilt:

Eine Schutzweste ist vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste/Rückenschutz gem. europäischer Norm EN 13158, Level 3

Weiterhin sind Sporen (ggfs. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken) und max. 4,0 cm Länge (ab dem Stiefel gemessen) erlaubt.

Hieraus ergibt sich, dass, wenn der Teilnehmer Sporen benutzt und die Teilprüfung Gelände unmittelbar auf den Springtest folgt, der Teilnehmer auch im Springtest (und ggfs. Rittigkeitstest) nur Sporen gemäß § 68.C.III.2 benutzen darf.

Durchführung und Beurteilung

In der ersten Teilprüfung werden die Durchlässigkeit, die Grundgangarten und der Gesamteindruck mit einer Gesamtwertnote gem. § 57.2.1 LPO beurteilt. Abzüge für Verreiten bzw. die Grundlage für einen Ausschluss ergeben sich aus § 312.2.1 LPO.

In der zweiten Teilprüfung (Springen) orientiert sich die Beurteilung an den geltenden Kriterien einer Springpferdeprüfung (Rittigkeit, Springmanier und Gesamteindruck). Die Beurteilung erfolgt mit einer Gesamtwertnote gem. § 57.2.1 LPO, wobei sich die Abzüge für Ungehorsam bzw. die Grundlagen für einen Ausschluss aus § 312.2.2 LPO ergeben.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass in dieser Basisprüfung die jüngeren Pferde starten, so dass an die Routine noch geringere Anforderungen zu stellen sind als in den Aufbauprüfungen.

In § 312 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Pferde einem Rittigkeitstest mit entweder unmittelbar folgendem oder einem anschließendem Springen zu unterziehen sind. Somit ist die Möglichkeit gegeben, dass zunächst alle Teilnehmer der LP einem Rittigkeitstest unterzogen werden und erst danach in der gleichen Reihenfolge den Springtest durchführen.

Für das **Endergebnis** werden die Gesamtwertnoten (inkl. eventueller Abzüge) der Teilprüfungen 1 und 2 addiert und durch 2 geteilt.

Maßgebend ist die Eignung als Reitpferd zum sofortigen Einsatz. Der Hinweis auf den sofortigen Einsatz schließt Spekulationen auf zukünftige Entwicklungen aus.

Bei Ausschreibung nach § 315 LPO mit Gelände ergibt sich eine dritte Teilprüfung. Für das Verhalten im Gelände wird eine Gesamtwertnote gem. § 57.2.1 LPO vergeben. Abzüge für Ungehorsam bzw. die Grundlagen für einen Ausschluss ergeben sich aus § 317.2.3 LPO.

Hindernisfehler auf der Geländestrecke werden nur bestraft, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines nummerierten Hindernisses oder einer Kombination ereignen.

Ein ausgeflaggter Wasserdurchtritt (ohne Sprung) stellt nur das Passieren eines Pflichttors dar. Ein Stehenbleiben davor wird daher nicht als Verweigerung gewertet, kann aber selbstverständlich in der Gesamtnote für das Verhalten im Gelände berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Flächen ist zu bedenken:

- die Geländestrecke muss von der Richtergruppe einzusehen sein;
- die Linienführung der Strecke muss ausreichend großzügig angelegt sein, um ein flüssiges, rhythmisches Galoppieren zu ermöglichen;
- für die Beurteilung des Verhaltens im Gelände ist hilfreich, wenn die Fläche geländetypische Formen, wie z.B. naturgegebene Bodenwellen oder ähnliches aufweist
- die Anlage und der Aufbau der Geländestrecke hat dem Ausbildungsstand der teilnahmeberechtigten Pferde zu entsprechen.

Geeignete Hindernisse sind z.B. Baumstämme, Hecken, Auf- und Absprünge, überbaute Gräben und, wenn möglich, ein Wasserdurchtritt. Alle Sprünge sollten eine ausreichende Frontbreite aufweisen und zusätzlich mit Fängen eingerahmt sein. Alle Sprünge sind mit einer ausreichend markierten Grundlinie zu versehen.

Wenn organisatorisch möglich, kann eine Geländebesichtigung zu Pferde (im Schritt) unter Aufsicht erlaubt werden, was insbesondere für 4-jährige Pferde sinnvoll und ausbildungsgerecht ist.

Die Gesamtwertnoten (inkl. eventueller Abzüge) der Teilprüfungen 1, 2 und 3 werden addiert und durch 3 geteilt und ergeben, gerundet auf zwei Dezimalstellen, das **Endergebnis**.